

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 28. Juni 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0222-IM/a/2017

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12930/J betreffend "die Kosten für Beratungsaufträge des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in den Jahren 2015 und 2016", welche die Abgeordneten Wolfgang Zanger, Kolleginnen und Kollegen am 28. April 2017 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 10 der Anfrage:

Dazu ist für das Jahr 2015 auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 7757/J und für das Jahr 2016 auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 11778/J zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 11 und 12 der Anfrage:

Je nach Bedarf wird die bisherige Beauftragungspraxis fortgesetzt.

Antwort zu den Punkten 13 und 14 der Anfrage:

Das Interpellationsrecht beschränkt sich in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinn der Anfrage auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner

Organe, kann jedoch nicht auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden (vgl. Mayer, B-VG, 3. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Diese Fragen betreffen ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und stellen daher keinen vom Interpellationsrecht umfassten Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts dar.

Dr. Harald Mahrer

